

Impfpflicht gegen Covid-19 für Übungsleiter*innen im Rehabilitationssport

Informationen, Fragen und Antworten

Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) garantiert nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen.

Durch das „[Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie](#)“ wurde am 10. Dezember 2021 das Infektionsschutzgesetz unter anderem um den §20a erweitert. Dieser enthält Regelungen zu einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen COVID-19.

Rehabilitationssport bzw. Rehabilitationssporteinrichtungen sind nicht explizit in diesem Gesetz als Einrichtung benannt, für deren Personal zukünftig eine Impfpflicht gegen Covid-19 gelten soll ([§20a Abs1 Nr.1 IfSG](#)). Allerdings enthält §20a Abs. 2 Nr. 3 IfSG eine Art Auffangklausel für Personen, die in Einrichtungen und weiteren Unternehmen tätig sind, die vergleichbare Dienstleistungen in ambulanter Form erbringen. In den Erläuterungen werden jedoch auch in diesem Zusammenhang Rehabilitationssporteinrichtungen nicht explizit benannt (vgl. [Gesetzesentwurf, B. Besonderer Teil](#)).

Dem gegenüber steht, dass der ärztlich verordnete Rehabilitationssport als gesetzlich definierte, ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation für alle Menschen mit (drohenden) Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Betracht kommt. Somit betreuen die im Rehabilitationssport tätigen Übungsleiter*innen genau den Personenkreis, den man mit der Einführung der Impfpflicht für bestimmte Einrichtungen vor einer Covid-19-Infektion zu schützen versucht. Zudem wurde der Rehabilitationssport von der Bundesregierung als medizinisch notwendige Leistung eingestuft.

Eine erste juristische Prüfung kommt – auch wenn der Rehabilitationssport nicht ausdrücklich genannt ist – zu dem Ergebnis, dass die Impfpflicht nach dem Gesetzesentwurf auch auf die Übungsleiter*innen anzuwenden ist, die im ärztlich verordneten Rehabilitationssport tätig sind. Grundlage dieser Einschätzung ist der Wortlaut der Begründung und Sinn und Zweck des Gesetzes. Die Begründung verweist auf die Empfehlungen des RKI. Dort heißt es wörtlich: *Menschen, die in ihrem eigenen Haushalt, in Wohngruppen oder anderen Formen von Gemeinschaft leben und ambulant medizinisch oder sozialtherapeutisch oder anderweitig unterstützt und betreut werden, stehen nicht im Fokus des Dokumentes. Dennoch können die Empfehlungen in Teilen auch für diesen Bereich hilfreich sein und genutzt werden.*

Das Gesetz geht dem Sinn nach auch von Betreuungseinrichtungen bzw. dessen Personal aus. Es spricht deshalb auch von einer „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“. Unter Einrichtung oder Unternehmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes versteht man eine juristische Person, eine

Personengesellschaft oder eine natürliche Person, in deren unmittelbarem Verantwortungsbereich natürliche Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden.

FAZIT: Auch wenn der Rehabilitationssport nicht ausdrücklich im Gesetz genannt ist, so ist der Gesetzeswortlaut seinem Sinn und Zweck nach doch weit auszulegen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Dokument [„Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten“](#) des BMG vom 28. Dezember 2021. Nach diesem Dokument unterfallen auch Personen mit nur gelegentlichem Kontakt zu Menschen mit Behinderung der Impfpflicht, dort insbesondere die Antworten zu den Fragen 8 bis 16. Es ist vor allem auf den Kontakt zu den vulnerablen Gruppen abzustellen, unter die Menschen mit Behinderung zweifelsohne fallen. Es spielt dabei auch keine Rolle, ob die Beschäftigung haupt- oder ehrenamtlich, in einer Praxis oder außerhalb einer Praxis passiert.

Fragen und Antworten

1. Ab welchem Zeitpunkt ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht gültig?

Die einrichtungsbezogene Nachweispflicht einer vollständigen Impfung gegen Covid-19 wird ab dem 15. März 2022 gültig. Konkret heißt es dort: Für bestehende und bis zum 15. März 2022 einzugehende Tätigkeitsverhältnisse ist die Vorlagepflicht bis zum 15. März 2022 zu erfüllen. Neue Tätigkeitsverhältnisse können ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eingegangen werden. Nachweise, die ab dem 16. März 2022 durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verlieren, müssen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit bei der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung (hier: Verein) durch Vorlage eines gültigen Nachweises ersetzt werden ([vgl. Gesetzentwurf, S.4](#)).

2. Bis wann gelten die neuen Regelungen?

Die Regelung des § 20a IfSG tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

3. Wer muss im Kontext des Rehabilitationssports einen Impfnachweis erbringen?

Es müssen zum einen die im Rehabilitationssport tätigen Übungsleiter*innen einen Impfnachweis erbringen. Die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, ehrenamtliche Tätigkeit, Praktikum, Freiwilligendienst etc.) ist dabei ohne Bedeutung.

Der Erläuterung des Gesetzentwurfs geht jedoch noch darüber hinaus. Mit Bezug auf die dort benannten Einrichtungen heißt es wörtlich: *Bei den erfassten Personen handelt es sich beispielsweise um medizinisches bzw. Pflege- und Betreuungspersonal einschließlich zusätzlicher Betreuungskräfte nach § 53b SGB XI, aber auch andere dort tätige Personen wie zum Beispiel Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal. Erfasst sind auch Auszubildende, Personen, welche ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten, ehrenamtlich Tätige, Praktikanten sowie Zeitarbeitskräfte ([vgl. Gesetzentwurf, S.38](#)).* Damit würden im Kontext des Rehabilitationssports auch weitere Beschäftigte des Vereins/örtlichen Trägers unter die Nachweispflicht fallen, die Kontakt zu den Teilnehmer*innen haben (z. B. Empfangskraft).

4. Wer muss den Impfnachweis kontrollieren und wie muss die Prüfung des Impfnachweises dokumentiert werden?

Der Verein bzw. der Vorstand des Vereins/örtlichen Trägers hat die Verantwortung den Nachweis der Mitarbeiter*innen, egal in welchem Anstellungsverhältnis sie sich befinden, zu prüfen. Dabei darf lediglich dokumentiert werden, dass der Nachweis vorgezeigt wurde. Eine Kopie des Impfausweises o.ä. darf nicht erstellt werden.

5. Was ist zu tun, wenn kein Impfnachweis vorgelegt wird oder Zweifel an seiner Echtheit besteht?

Wenn der Nachweis nicht innerhalb der Frist bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Dem Gesundheitsamt sind die erforderlichen personenbezogenen Daten (Umfang ergibt sich aus § 2 Nummer 16 IfSG) weiterzuleiten. Das Gesundheitsamt wird den Fall untersuchen und die Person zur Vorlage des entsprechenden Nachweises auffordern. Wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot im Hinblick auf die im § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen aussprechen (vgl. [Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten](#), S.12, Nr.17).

Bei einer stichprobenartigen Prüfung durch Mitarbeiter*innen des örtlichen Ordnungsamtes kann der Impfnachweis der Mitarbeiter*innen ebenfalls geprüft werden. Die Verantwortung für anfallende Konsequenzen bei Verstoß gegen die Impfpflicht liegt beim Verein/örtlichen Träger des Rehabilitationssports und der nachweispflichtigen Person.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich, sollte der Impfnachweis nicht erbracht werden?

Die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Nachweispflicht einer Impfung gegen Covid-19 gemäß §20a IfSG, welche durch die Mitarbeiter*innen der örtlichen Ordnungsbehörden geprüft werden kann, kann mit hohen Bußgeldern geahndet werden ([§ 73 Abs. 1a Nr. 7e-7h in Verbindung mit Abs. 2 IfSG](#)). Dort heißt es:

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

7e. entgegen § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

7f. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 3, oder nach § 20a Absatz 5 Satz 3 zuwiderhandelt,

7g. entgegen § 20a Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 eine Person beschäftigt oder in einer Einrichtung oder einem Unternehmen tätig wird,

7h. entgegen § 20a Absatz 5 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, [...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 7a bis 7h, 8, 9b, 11a, 17a und 21 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

7. Welcher Impfschutz gilt als vollständiger Impfnachweis?

Als geimpft oder genesen gilt, wer eine vollständige Impfung bzw. die Genesung belegen kann. Dies geschieht durch:

- den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff – durch den Eintrag im Impfpass oder den digitalen Impfnachweis, oder
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses (Nukleinsäurenachweis mittels PCR, PoC-PCR etc.), das mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses (s. oben) in Verbindung mit dem Nachweis einer verabreichten Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Viele weitere Informationen zu der Frage „Geimpft, genesen, getestet – Was gilt?“ finden Sie [hier](#) sowie im Dokument [Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten](#) (S.8-9, Nr.13).

8. Wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Der vollständige Impfnachweis ist bei vorliegender vollständiger Immunisierung durch zwei Impfungen für neun Monate gültig. Dies gilt vorerst nicht für Personen, die bereits eine dritte Impfung erhalten haben. Bei der Immunisierung durch einen Genesenenstatus verfällt diese nach 6 Monaten.

9. Welche Ausnahmeregelungen gibt es grundsätzlich von der Impfpflicht?

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erforderlich (vgl. [Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten](#), S.8-9, Nr.13)

10. Muss der Impfnachweis für Übungsleiter*innen auch für Rehabilitationssportangebote im Freien nachgewiesen werden?

Der Impfnachweis muss bei allen Angeboten des ärztlich verordneten Rehabilitationssport nachgewiesen werden. Ausnahmen bei Rehabilitationssport im Freien gibt es diesbezüglich nicht.

11. Muss bei der Anerkennung neuer Angebote der Impfnachweis des*der Übungsleiter*in nachgewiesen werden?

Bei der Anerkennung oder Verlängerung von Rehabilitationssportangeboten dem zuständigen Landesverband keinen Nachweis über den Impfstatus der eingesetzten Übungsleitung vorgelegt werden. Die Verantwortung liegt hier beim Rehabilitationssportanbieter.

Weitere Informationen

[Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#)

(Infektionsschutzgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.](#) Veröffentlicht am 06.12.2021

[Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.](#) Veröffentlicht am 10.12.2021

Bundesministerium für Gesundheit. [Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten. Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten.](#) veröffentlicht am 28.12.2021

[Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV\).](#) Zuletzt geändert am 10.12.2021

Bundesministerium für Gesundheit. [Website Zusammen gegen Corona](#)